

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Verkehrsanordnung
Publikationsdatum: KABSH 24.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 24.07.2031
Meldungsnummer: BA-SH55-0000000098

Publizierende Stelle

Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, Chlaffentalstrasse 108, 8212 Neuhausen

Verkehrsanordnung – Charlottenweg / Rosenbergstrasse, Neuhausen am Rheinfall

Betroffener Abschnitt

Charlottenweg / Rosenbergstrasse

Verkehrsanordnung

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall legt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01) sowie Art. 107 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) und Art. 14 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100) nachstehende Verkehrsanordnung auf:

Charlottenweg / Rosenbergstrasse Verschiebung Eingangstor bestehende Tempo-30-Zone

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Unterlagen für die Verkehrsanordnung liegen während der Auflagefrist auf dem Bausekretariat, Chlaffentalstrasse 108, 8212 Neuhausen am Rheinfall (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr), sowie der Gemeindekanzlei, Zentralstrasse 38, 8212 Neuhausen am Rheinfall, (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr) auf.

Wer an der Änderung oder Aufhebung der Einschränkung betreffend die Verkehrsanordnung ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Gemeinderat, Zentralstrasse 38, 8212 Neuhausen am Rheinfall, erheben (Art. 14 StrG).

Kontaktstelle

Gemeinde Neuhausen am Rheinfall
Chlaffentalstrasse 108
8212 Neuhausen am Rheinfall

Frist

24.07.2026 – 13.08.2026